

Satzung

der

Freunde und Förderer der Waldorfpädagogik e.V.

Fassung vom 30.09.2002

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Waldorfpädagogik e.V.“ .
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Haan. Anschrift des Vereins: Parkstraße 29, 42781 Haan-Gruiten.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, sich für die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners einzusetzen.
- 2.2 Der Verein setzt sich aktiv für die Gründung und Erhaltung von Waldorfkindergärten, Waldorfkindertagesstätten und Waldorfkleinkindergärten in Haan ein.
- 2.3 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

3. Mitglieder

- 3.1 Jeder kann Mitglied werden, der sich zur Verfügung stellt und die Ziele des Vereins mittragen oder unterstützen will.
- 3.2 Mitglieder des Vereins sollten alle Erziehungsberechtigten sein, deren Kind/er die Einrichtungen des Vereins Waldorfkindergarten e.V. besucht/besuchen, mit wenigstens **einem** Erziehungsberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.3 Mitglieder des Vereins können natürliche und

juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt. Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Mitgliederversammlung.

- 5.1.1 Sie ist das Vereinsleben bewirkende Organ.
- 5.1.2 Sie soll Einmütigkeit aller Mitglieder in der Verfolgung der Vereinszwecke stärken und dabei eine lebendige Weiterentwicklung der Arbeit fördern.
- 5.1.3 Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von **zwei** Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.1.4 Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit kurzer Erläuterung die Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 5.1.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresschlussrechnung des Vorstandes
 - b) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 5.1.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmübertragung eines oder mehrerer Mitglieder auf ein Mitglied ist möglich. Diese Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen und durch das stimmübertragende Mitglied durch Datum, persönliche Unterschrift und der Angabe der für diese Stimmübertragung betreffenden Mitgliederversammlung gekennzeichnet sein. Die schriftliche Stimmübertragung ist der Versammlungsleitung vor Feststellung der Beschlussfähigkeit vorzulegen. Die Einberufung der

zweiten Versammlung aufgrund einer möglichen Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung erfolgt zusammen mit der Einladung zu der ersten Versammlung. Diese zweite Einladung gilt als einberufen zum Datum der ersten Versammlung jedoch zu einer halben Stunde später als zur Uhrzeit der ersten Einberufung. Die Tagesordnung bleibt davon unberührt. Eine gesonderte Einladung zu dieser zweiten Versammlung erfolgt nicht. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- 5.1.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.1.8 Satzungsänderungen können nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.1.9 Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung müssen der Wortlaut der Änderung und eine kurze Erläuterung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 5.1.10 Ziffer 2 Absatz 2.1 kann nicht geändert werden.
- 5.1.11 Über den Verlauf der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

5.2 Der Vorstand

- 5.2.1 Zur Geschäftsführung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Darüberhinaus können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).
- 5.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 5.2.3 Der Vorstand gibt sich selbst eine Ordnung.
- 5.2.4 Zur Unterstützung seiner Geschäfte kann der Vorstand die Bearbeitung einzelner Aufgaben an Dritte delegieren. Um als neue Vorstandsmitglieder verantwortlich tätig sein zu können, bedürfen sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 5.2.5 Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn diese bei Wahrnehmung von Vereinsinteressen wegen nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verhaltens persönlich in Anspruch genommen werden sollen.

6. Beschlüsse

Die in allen Organen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören aber Mitglied des Vereins sein sollen.

Sie prüfen den Verein einmal jährlich in Finanzangelegenheiten und berichten der Jahreshauptversammlung. Sie sprechen eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes aus.

8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Auf den beabsichtigten Auflösungsbeschluss ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 8.2 Für die Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.3 Im Falle der Auflösung, wie auch beim Ausscheiden einzelner Mitglieder, findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
- 8.3 Das Vereinsvermögen fällt, nach Anhörung der Finanzbehörde, an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9. Geschäftsjahr, Beiträge und sonstige Einnahmen

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Der Jahresbeitrag beträgt 30,-- DM.
- 9.3 Gegenüber öffentlichen Zuschussgebern legt der Verein sein Finanzgebaren offen.

8. Überprüfung der Satzung

Der Vorstand prüft im Abstand von 2 Jahren, ob die Satzung den Bedürfnissen des Vereins noch gerecht wird.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 06.10.1987 beschlossen.
Änderungen erfolgten auf den Mitgliederversammlungen vom 30.05.1990, 15.07.1991, 06.11.1992, 08.10.1993, 23.11.1994, 25.10.1999, 11.05.2000, 21.03.2002, 30.09.2002